

**Antrag**  
**des Abg. Sascha Binder u. a. SPD**

**und**

**Stellungnahme**  
**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung**  
**und Kommunen**

**Vor-Ort-Kontrollen bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen**

**Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich der Personalbestand der Kontrollgruppe beim Regierungspräsidium Karlsruhe seit deren Gründung bis zum 1. November 2025 entwickelt hat – unter Darstellung des im Haushalt vorgesehenen Stellensolls (eine A-11-Stelle und zwölf A-9-Stellen), der tatsächlich besetzten Stellen, der Anzahl der Vollzeitäquivalente und der Gründe für etwaige Abweichungen, jeweils differenziert zum 1. März 2025, 1. Mai 2025, 1. Juli 2025 und 1. November 2025;
2. wie die Vor-Ort-Kontrollen tatsächlich sichergestellt wurden, etwa indem von der Möglichkeit der räumlich verteilten Einrichtung von Kontrollgruppen Gebrauch gemacht wurde;
3. wie sich die Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen im Berichtszeitraum seit Inbetriebnahme der Kontrollgruppe entwickelt hat – unter Darstellung des zeitlichen Beginns der Kontrollen je Kontrollgruppe, differenziert nach erlaubten Spielhallen, geduldeten Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, Kontrollen je Arbeitstag und Kontrollteam sowie unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen;
4. wie hoch die tatsächlich angefallenen Gebühreneinnahmen aus den Vor-Ort-Kontrollen seit Inbetriebnahme der Kontrollgruppe sind, wie sich deren Verwendung im Einzelnen gestaltet, inwiefern diese zur Kostendeckung beigetragen haben sowie ob Haushaltslücken oder -überschüsse entstanden sind;
5. welche Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Kontrollen insbesondere hinsichtlich des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Verhinderung illegaler Glücksspielangebote gewonnen wurden, unter Darstellung der Art und Anzahl festgestellter Verstöße gegen Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen sowie deren Ahndung;

Eingegangen: 22.12.2025/Ausgegeben: 29.1.2026

**1**

6. wie sich der Umgang mit geduldeten Spielhallen bei den Kontrollen und der Ressourcenallokation gestaltet hat und inwiefern sich die in der Gesetzesbegründung (Drucksache 17/8112) vorgenommene Prognose als zutreffend herausgestellt hat – unter Darstellung der Anzahl von erlaubten und geduldeten Spielhallen in den Jahren 2023, 2024 und 2025;
7. welche Maßnahmen zur Kontrolle von geduldeten Spielhallen ergriffen wurden;
8. welche Maßnahmen in Bezug auf kontrollierte, geduldete Spielhallen ergriffen wurden;
9. wie sich die Verwendung der für Testspiele und Testkäufe bereitgestellten 3 000 Euro jährlich entwickelt hat – insbesondere hinsichtlich der Anzahl und Art der durchgeführten Testspiele und Testkäufe, der geprüften Regelungsbereiche, des sachgerechten Einsatzes bei komplexeren Prüfungen, der Beauftragung von Personen des Privatrechts sowie des von der Landesregierung eingeschätzten Mittelbedarfs nach dem ersten Betriebsjahr und des geplanten Finanzierungsmechanismus aus Gebühreneinnahmen;
10. welche Erkenntnisse durch die Testspiele und Testkäufe gewonnen wurden; insbesondere hinsichtlich des Spieler- und Jugendschutzes sowie von Online-Casinospiele.

19.12.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

#### Begründung

Die Novelle des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) 2025 implementiert die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und sieht mit der Einrichtung einer zentralisierten Kontrollgruppe beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein zentrales Vollzugsinstrument vor. Dieses Instrument soll durch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen von laut der Gesetzesbegründung etwa 1 760 Spielstätten, Testspiele und standardisierte Überwachung den Spielerschutz, den Jugendschutz und die Bekämpfung illegalen Glücksspiels gewährleisten. Mit dem Antrag soll geklärt werden, wie die Einrichtung der Kontrollgruppen tatsächlich erfolgte, wie sich die Arbeit der Kontrollgruppen entwickelt hat und inwiefern sich die Prognose der Landesregierung in Bezug auf die Anzahl von geduldeten Spielhallen als zutreffend erwiesen hat.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Janur 2026 Nr. 2-1112-63/34 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. wie sich der Personalbestand der Kontrollgruppe beim Regierungspräsidium Karlsruhe seit deren Gründung bis zum 1. November 2025 entwickelt hat – unter Darstellung des im Haushalt vorgesehenen Stellensolls (eine A-11-Stelle und zwölf A-9-Stellen), der tatsächlich besetzten Stellen, der Anzahl der Vollzeitäquivalente und der Gründe für etwaige Abweichungen, jeweils differenziert zum 1. März 2025, 1. Mai 2025, 1. Juli 2025 und 1. November 2025;

Zu 1.:

Im Juni 2025 wurde die A-11-Stelle als Leitung der Kontrollgruppe ausgeschrieben. Der Aufgabenschwerpunkt liegt im Aufbau und der späteren Leitung der landesweit agierenden Kontrollgruppe zur Stärkung des Vollzugs im Bereich der Sportwetten und Spielhallen in Baden-Württemberg. Dies umfasst zunächst die Erarbeitung eines grundlegenden Konzepts für die Einsätze und Abläufe der Kontrollgruppe (zwölf Personen), die entsprechende Abstimmung innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe und auf Ebene der anderen Regierungspräsidien sowie die enge Kommunikation mit den unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit – vgl. § 47 Absatz 5 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) – sowie der Polizei. Diese Stelle wird zum 1. März 2026 besetzt werden können. Nach Erarbeitung des grundlegenden Konzepts sind – sukzessive – die Besetzungen der A-9-Stellen und die Aufnahme der Kontrolltätigkeit geplant.

2. wie die Vor-Ort-Kontrollen tatsächlich sichergestellt wurden, etwa indem von der Möglichkeit der räumlich verteilten Einrichtung von Kontrollgruppen Gebrauch gemacht wurde;
3. wie sich die Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen im Berichtszeitraum seit Inbetriebnahme der Kontrollgruppe entwickelt hat – unter Darstellung des zeitlichen Beginns der Kontrollen je Kontrollgruppe, differenziert nach erlaubten Spielhallen, geduldeten Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, Kontrollen je Arbeitstag und Kontrollteam sowie unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen;
4. wie hoch die tatsächlich angefallenen Gebühreneinnahmen aus den Vor-Ort-Kontrollen seit Inbetriebnahme der Kontrollgruppe sind, wie sich deren Verwendung im Einzelnen gestaltet, inwiefern diese zur Kostendeckung beigetragen haben sowie ob Haushaltslücken oder -überschüsse entstanden sind;
5. welche Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Kontrollen insbesondere hinsichtlich des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Verhinderung illegaler Glücksspielangebote gewonnen wurden, unter Darstellung der Art und Anzahl festgestellter Verstöße gegen Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen sowie deren Ahndung;

Zu 2. bis 5.:

Zu den Ziffern 2 bis 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Wie oben dargelegt, befindet sich die Kontrollgruppe noch im Aufbau, sodass durch sie keine Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt wurden. Auch konnten keine Gebühreneinnahmen erzielt werden.

Mit Blick auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Aufsicht über Wettvermittlungsstellen wurden unabhängig von der noch ausstehenden Tätigkeitsaufnahme durch die Kontrollgruppe im Jahr 2025 die Vor-Ort-Kontrollen der Wettvermittlungsstellen unterstützend von den jeweiligen Gemeinden durchgeführt, sofern hierzu die personelle und zeitliche Kapazität bestand.

Die von den Gemeinden in Unterstützung durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen der Wettvermittlungsstellen fanden über das Jahr 2025 verteilt statt. Insgesamt konnten 135 Wettvermittlungsstellen kontrolliert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass dem Regierungspräsidium in den kommenden Tagen noch Berichte über im Jahre 2025 durchgeführte Kontrollen übersandt werden, sodass sich die Zahl der kontrollierten Wettvermittlungsstellen gegebenenfalls noch erhöhen könnte.

Im Gegensatz zu den Vorjahren konnte bei den Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden, dass die Glücksspielrechtlichen Regelungen zum Spieler- und Jugendschutz weit überwiegend eingehalten werden. So wurden lediglich fünf Verstöße festgestellt, die auch jeweils im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verfolgt wurden. Hierbei handelte es sich um

- zwei Tatbestände nach § 48 Abs. 1 Nr. 15 LGlÜG – Verstoß gegen § 20f Abs. 2 LGlÜG (Feiertagsruhe),
- einen Tatbestand nach § 48 Abs. 1 Nr. 17 LGlÜG – Verstoß gegen § 20c Abs. 1 LGlÜG (Gewährung des Zutritts für gesperrte Spieler oder fehlende Sicherstellung einer Einlasskontrolle),
- einen Tatbestand nach § 48 Abs. 1 Nr. 20 LGlÜG – Verstoß gegen § 20c Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 LGlÜG (fehlende, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Vorlage eines Nachweises über geschultes Aufsichtspersonal) und
- einen Tatbestand nach § 48 Abs. 1 Nr. 21 LGlÜG – Verstoß gegen § 20c Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 LGlÜG (keine offene und deutlich sichtbare Auslage von Anträgen auf Selbstsperrung oder Selbsttests).

Die Bußgeldbescheide sind bisher noch nicht bestandskräftig, bei zwei Verfahren läuft noch die Anhörungsfrist.

6. wie sich der Umgang mit geduldeten Spielhallen bei den Kontrollen und der Ressourcenallokation gestaltet hat und inwiefern sich die in der Gesetzesbegründung (Drucksache 17/8112) vorgenommene Prognose als zutreffend herausgestellt hat – unter Darstellung der Anzahl von erlaubten und geduldeten Spielhallen in den Jahren 2023, 2024 und 2025;

7. welche Maßnahmen zur Kontrolle von geduldeten Spielhallen ergriffen wurden;

8. welche Maßnahmen in Bezug auf kontrollierte, geduldeten Spielhallen ergriffen wurden;

Zu 6. bis 8.:

Zu den Ziffern 6 bis 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zum Umgang mit geduldeten Spielhallen bei Kontrollen der Kontrollgruppe und zu den ergriffenen Maßnahmen können keine Ausführungen gemacht werden.

Wie sich aus der Anlage zur Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (S. 120 der Drucksache 17/8112) entnehmen lässt, stellt die in der Gesetzesbegründung genannte Anzahl (1 200) eine Prognose der mittelfristig zu kontrollierenden Spielhallen dar. Es sind derzeit keine Gründe ersichtlich, an den für die Berechnung der Rentabilität der Kontrollgruppe zugrunde gelegten Zahlen Änderungen vorzunehmen.

9. wie sich die Verwendung der für Testspiele und Testkäufe bereitgestellten 3 000 Euro jährlich entwickelt hat – insbesondere hinsichtlich der Anzahl und Art der durchgeführten Testspiele und Testkäufe, der geprüften Regelungsbereiche, des sachgerechten Einsatzes bei komplexeren Prüfungen, der Beauftragung von Personen des Privatrechts sowie des von der Landesregierung eingeschätzten Mittelbedarfs nach dem ersten Betriebsjahr und des geplanten Finanzierungsmechanismus aus Gebühreneinnahmen;
10. welche Erkenntnisse durch die Testspiele und Testkäufe gewonnen wurden; insbesondere hinsichtlich des Spieler- und Jugendschutzes sowie von Online-Casinospielen.

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Laut der Begründung zum Gesetz zur Änderung des LGlÜG soll das zur Verfügung stehende Spielgeld in Höhe von 3 000 Euro im Schwerpunkt für die Kontrolle der Online-Casino-Spiele als optional ergänzende Aufsichtsmaßnahme verwendet werden. Da in Baden-Württemberg noch kein erlaubtes Angebot an Online-Casino-Spielen besteht, wurde von dieser Möglichkeit bislang noch kein Gebrauch gemacht.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen